

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An den
Geschäftsführer des Innen- und Rechtsausschuss
Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3177

Bearbeiter/in, Zeichen

Dr. Iris Werner
GB

Mail, Telefon, Fax

iwerner@gb.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-1651
fax +49(0)431-880-1751

Die Gleichstellungsbeauftragte

Hausanschrift:

Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:

Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Datum

28.10.2019

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1613

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf abgeben zu können. Ich komme dieser Aufforderung sehr gerne nach. Als Gleichstellungsbeauftragte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werde ich mich in erster Linie zum Vorschlag, die Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen abzuschaffen, äußern und mich dabei auch auf die entsprechenden Rechtsnormen im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein beziehen. Ich möchte aber deutlich machen, dass ich mich sinngemäß genauso entschieden **gegen die Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten** in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wie an den Hochschulen wende.

Die Basis für die Arbeit aller Gleichstellungsbeauftragter ist das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland Art. 3, Abs. 2: *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.* Daraus abgeleitet ist die entsprechende Regelung in der **Verfassung** des Landes Schleswig-Holstein Art. 9: *Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.* Diese verfassungsrechtlichen Aufgaben können nicht abgeschafft werden, da Bundesrecht immer über Landesrecht steht. Um die Wichtigkeit des Verfassungsrechts zu unterstreichen, sind sie auch für alle Hochschulen im **Hochschulgesetz** Schleswig-Holstein verankert in § 3, Abs. 4: *Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.* Offenbar erkennt auch die AfD diese wichtige Aufgabe aller Hochschulen an, denn in ihrem Gesetzentwurf ist die Aufhebung dieses Paragraphen explizit nicht gefordert.

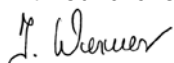
Der **Verfassungsauftrag** und die weiteren genannten rechtlichen Grundlagen gehen weit über das Antidiskriminierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 3, Abs. 3) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinaus und erfordern eine differenzierte fachliche Expertise, die in der Regel in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen von den Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt wird.

In verschiedenen Dokumenten der Europäischen Union, u.a. der Charta der Grundrechte oder dem Vertrag von Lissabon, ist das Konzept des Gender Mainstreaming verankert, das besagt, dass alle politischen Maßnahmen auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen hin zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Auch die Bundesregierung hat sich 1999 zum Leitprinzip des **Gender Mainstreaming** bekannt. Hintergrund für den gesetzlichen Auftrag der aktiven Beseitigung bestehender Nachteile mithilfe des Einbezugs der Geschlechterperspektive sind die Erkenntnisse, dass erstens politisches Handeln und bestehende Strukturen nicht geschlechtsneutral sind und zweitens Frauen in den derzeit bestehenden Verhältnissen strukturell diskriminiert werden. Die strukturelle Diskriminierung wird in nach Geschlecht und über Zeitverlauf aufgeschlüsselten Statistiken u.a. zur Besetzung von Spitzenpositionen, Einkommen, (Alters-)Armut, Diskriminierungen und Gewalt deutlich. Bis geschlechtergerechte(re) Strukturen eingeführt und erfolgreich umgesetzt worden sind, bedarf es daher einer konkreten Zuweisung des verfassungsrechtlich verankerten Auftrages zu Personen und ihrer Ausstattung mit rechtlichen Befugnissen, weil das im GG festgeschriebene Ziel der Geschlechtergleichheit sonst keinen tatsächlichen Niederschlag findet. Die Gleichstellungsbeauftragten sind genau jene Personen, die qua Amt für die Wichtigkeit des Themas sensibilisieren sowie die Erfüllung und Einhaltung des gesetzlichen Auftrages unterstützen und überwachen. So setzen sich bspw. Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen dafür ein, dass alle Studierenden und Beschäftigten in einem diskriminierungsfreien Umfeld lernen und arbeiten können. Sie beraten die Hochschulleitung und andere Führungsgremien und –personen in allen gleichstellungsrelevanten Themen. Dabei geht es nicht nur um Antidiskriminierungsarbeit, wie von der AfD in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf vermutet, sondern auch um **Prävention, Sensibilisierung** und konkrete **Maßnahmen**, z.B. zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder von Studentinnen der MINT Fächer. Noch immer sind Frauen an deutschen Hochschulen in vielen Bereichen deutlich unterrepräsentiert, v.a. in Spitzenpositionen wie etwa Professuren und Projektleitungen, aber auch bei den abgeschlossenen Habilitationen und wissenschaftlichen Dauerstellen. In vielen Hochschulen gehört auch das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium und Empfehlungen zu adäquaten Interventionsmaßnahmen bei Fällen von sexualisierter Diskriminierung zu den Aufgabenfeldern der Gleichstellungsbeauftragten. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur **Organisationsentwicklung**, weil sie Verfahren und Prozesse in der Hochschule konstruktiv begleiten und sich ein kontinuierliches **Expertinnenwissen** aneignen können, von dem wiederum die Hochschulen profitieren. Gerade in den bereits laufenden Veränderungsprozessen der Hochschullandschaft sind Gleichstellungsbeauftragte bedeutende Instanzen, die über wichtiges Wissen und Erfahrungen in Prozessen, z.B. Personalauswahlverfahren, Berufungen, Steuerungsinstrumente und Strategieentwicklung verfügen. Sie sorgen in besonderem Maße für Chancengleichheit beispielsweise durch Erstellung von Gleichstellungskonzepten zur Partizipation an spezifischen Projektausschreibungen, Konzeption, Einwerbung und Leitung von Drittmittelprojekten im Bereich Gleichstellung, strategische und strukturelle Planungen sowie durch **Interessensvertretung** in Berufungs- und Einstellungsverfahren. Auch wird durch die Gleichstellungsbeauftragten ein wichtiger Beitrag zur Darstellung von Gleichstellungsthemen in der Öffentlichkeit geleistet.

Geschlechtergerechtigkeit ist ein **Qualitätsmerkmal** exzellenter Forschung, innovativer Lehre und wettbewerbsfähiger Hochschulen. Auch hier sind es im Besonderen die Gleichstellungsbeauftragten, die sich dieser Thematik an den Hochschulen widmen und diese kompetent nach außen vertreten. Nur qualitativ gute und von entsprechenden Expertinnen geleistete Gleichstellungsarbeit garantiert eine erfolgreiche Teilhabe an Wettbewerben der Hochschule, z.B. in der Exzellenzinitiative des Bundes, an DFG-finanzierter Forschung, am Professorinnenprogramm von Bund und Ländern und den Ausschreibungen aus dem Europäischen Forschungsraum. Alle deutschen Forschungsinstitutionen und Forschungsförderer sehen die Gleichstellung in der Wissenschaft als ein wichtiges strategisches Ziel an Hochschulen an. In den Empfehlungen des **Wissenschaftsrates** zur Gleichstellung wird stellvertretend für alle formuliert: „Den Gleichstellungsbeauftragten kommt in den einzelnen Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Sie sollten einerseits die Leitung darin unterstützen, Gleichstellung als strategische Aufgabe weithin sichtbar zu machen, und andererseits den Organisationseinheiten als „Coach“ im Umsetzungsprozess zur Seite stehen.“ Diese Aufgaben können von keiner anderen Stelle oder Einheit übernommen werden.

Meine Empfehlung an die Fraktionen im Landtag Schleswig-Holsteins ist aus den genannten Gründen daher klar, **den Gesetzentwurf der AfD abzulehnen**.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Iris Werner
Leiterin der Stabstelle Gleichstellung, Diversität & Familie